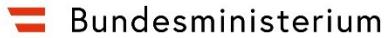


2284/AB
vom 16.01.2019 zu 2298/J (XXVI.GP)BMVRDJ-Pr7000/0237-III 1/2018

Bundesministerium

Verfassung, Reformen,
Deregulierung und JustizMuseumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrjdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 2298/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Evaluierung des Telekommunikationsgesetzes“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 9:

Die Anfragesteller beziehen sich in ihrer Anfrage auf die missbräuchliche Verwendung von Telekommunikations(end)einrichtungen gemäß § 78 Abs. 1 iVm Abs 2 Telekommunikationsgesetz (TKG).

Gemäß § 109 Abs. 1 Z 5 TKG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4 000 Euro zu bestrafen, wer entgegen § 78 Abs. 1 eine Funkanlage oder eine Telekommunikationsendeinrichtung missbräuchlich verwendet. Gemäß § 136 Abs. 1 TKG sind diese Bestimmungen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu vollziehen.

Ich darf daher auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie hinweisen und hinzufügen, dass mir in meinem Zuständigkeitsbereich von keinen Problemen bei der Herausgabe von Stammdaten berichtet worden ist (§ 76a Abs. 1 StPO).

Wien, 16. Jänner 2019

Dr. Josef Moser

